Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/05/29 KUVS-764/1/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit legen wir hiermit gegen Ihren Bescheid vom 23.4.1996 Berufung ein und erklären gleichzeitig, daß auf eine mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten nicht verzichtet wird" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at